

RS OGH 2004/1/13 5Ob123/03d, 3Ob24/15y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2004

Norm

ZPO §592

ZPO §594

ZPO §595 idF vor SchiedsRÄG 2006

ZPO §606 idF SchiedsRÄG 2006

ZPO §611 idF SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Weil ein Schiedsspruch die in Schriftform durch Schiedsrichter gefällte Sachentscheidung über einen objektiv schiedsfähigen Gegenstand aufgrund eines Parteienantrags ist, hat das Fehlen einer dieser Grundvoraussetzungen zur Folge, dass kein Schiedsspruch, also ein Nicht-Schiedsspruch vorliegt, der ipso facto wirkungslos ist, ohne dass es der Aufhebung nach § 595 ZPO bedürfte. Weil es sich in allen Fällen um zwingendes Recht im öffentlichen Interesse geordneter Rechtsprechung handelt, muss es den Parteien verwehrt sein, solche Nicht-Schiedssprüche durch Unterlassung der Anfechtung zu wirksamen Schiedssprüchen werden zu lassen. Die Anfechtbarkeit setzt grundsätzlich die Wirksamkeit voraus, die in solchen Fällen fehlt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 123/03d
Entscheidungstext OGH 13.01.2004 5 Ob 123/03d
Veröff: SZ 2004/1
- 3 Ob 24/15y
Entscheidungstext OGH 18.11.2015 3 Ob 24/15y
Auch; Beisatz: Zu § 606 ZPO idF SchiedsRÄG 2006. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118799

Im RIS seit

12.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at